



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB.
Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur mit ausdrücklich schriftlicher Zustimmung anerkannt.
2. Mündliche Abreden, Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie Absprachen über Dienstleistungen sind nur wirksam, wenn sie von der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt worden sind.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, beläuft sich die Annahmefrist der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG auf zwei Wochen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, ... behält sich die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte vor. Die bereitgestellten Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Soweit das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in §2 dargelegten Frist angenommen wird, sind diese unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die Preise ab Werk ausschließlich der Verpackungskosten und zzgl. MwSt. in jeweils gültiger Höhe. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt ausschließlich auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto. Der Abzug von Skonto ist nur mit schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner/Kunden ist die Aufrechnung von Gegenansprüchen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erlaubt.

Zurückbehaltungsrechte gegenüber der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG kann der Vertragspartner nur dann geltend machen, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen wie die Ansprüche, gegen die die Zurückbehaltungsrechte vorgebracht werden.

§ 6 Lieferzeit

1. Der Beginn der von der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzugs bleiben unberührt.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Kunden versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG ist berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunden für den der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG entstandenen Ausfall.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon zu diesem Zeitpunkt an die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages einschl. MwSt. ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

Die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG wird die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

§9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG gelieferter Ware beim Kunden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), §479 Abs. 1 BGB (Rückgriffs Ansprüche) und §634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG einzuholen.
3. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware Mängel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG stets Gelegenheit zu Nacherfüllung mit einer angemessenen Frist zu geben.
Rückgriffs Ansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde ohne jegliche Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wobei die Minderung 20% der jeweiligen Vertragssumme nicht überschreiten darf. Die Haftung der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG ist begrenzt auf maximal 20 % der jeweiligen Vertragssumme. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und anderen indirekten Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
7. Rückgriffs Ansprüche des Kunden gegen die Firma Renner Industrietechnik-Schlosserei GmbH & Co. KG bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs Anspruches des Kunden gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.
8. Die gesetzliche Regelung im Kaufvertragsrecht gilt uneingeschränkt für die Geltendmachung von Aus- und Einbaukosten.

§ 10 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.